



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

13641/23

LIMITE

**CORLX 921
CFSP/PESC 1327
RELEX 1116
COAFR 338
CONUN 256
COARM 248**

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2023) 32 final

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2023) 32 final.

Anl.: JOIN(2023) 32 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 13.10.2023
JOIN(2023) 32 final

2023/0374 (NLE)
SENSITIVE*

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen
angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat an 10. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik erlassen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 27. Juli 2023 die Resolution 2693 (2023) angenommen. In dieser Resolution ist festgelegt, dass die Maßnahmen des Waffenembargos und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der zivilen staatlichen Strafverfolgungsbehörden, gelten.

Der Rat wird in Kürze einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP annehmen, um diesen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission schlagen vor, die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates entsprechend zu ändern.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen
angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) [2023/...] ¹ zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ²,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. März 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ³ angenommen, um bestimmte der im Beschluss 2013/798/GASP vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 27. Juli 2023 die Resolution 2693 (2023) angenommen. In dieser Resolution ist festgelegt, dass die Maßnahmen des Waffenembargos und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der zivilen staatlichen Strafverfolgungsbehörden, gelten.
- (3) Am [...] Oktober 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) [2023/...] erlassen, mit dem der Beschluss 2013/798/GASP entsprechend der Resolution 2693 (2023) geändert wird.
- (4) Da einige dieser Änderungen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L ...

² ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51.

³ ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 erhält die folgende Fassung:

„e) die Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der zivilen staatlichen Strafverfolgungsbehörden, betreffen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*